

Die Zertheilung eines Verbandes kann sich gleichfalls in der Veränderung bestehender Verbandspersönlichkeit erschöpfen³². Sie kann jedoch zugleich Veränderung einer mit gemindertem Bestande fortbestehenden Verbandsperson und Neubildung aus den ausgesonderten Elementen geschaffener Verbandspersönlichkeit sein³³. Umgekehrt kann sie in der Auflösung einer umfassenderen Verbandsperson und bloßer Veränderung der hierdurch bereicherten engeren Verbandsperson bestehen³⁴. Endlich ist auch eine Zertheilung möglich, durch die eine bisherige Verbandsperson aufgelöst und an ihre Stelle eine Mehrzahl aus ihren Elementen völlig neu gebildeter Verbandspersonen gesetzt wird³⁵.

§ 70. Beendigung der Körperschaften.

I. Eintritt. Eine Körperschaft endet durch die Verwirklichung der thatsächlichen Voraussetzungen, an die das Recht den Wegfall ihrer Persönlichkeit knüpft¹. Jenachdem das Recht diese Wirkung

Krankenkassen (Krankenversich.Ges. § 67 c), Knappschaften, Berufsgenossenschaften (Unfallvers.Ges. § 32 Abs. 1); bei der Fusion mehrerer Aktiengesellschaften zu einer neuen Aktiengesellschaft. Gierke a. a. O. S. 828 Anm. 1.

³² So bei der „theilweisen Auflösung“ eines Verbandes durch Ausscheidung von wesentlichen Bestandtheilen, falls diese entweder ganz frei werden oder in einen anderen schon bestehenden Verband übergehen (vgl. z. B. H.G.B. Art. 248, Krankenversich.Ges. § 48 u. 67 a, Unfallvers.Ges. § 31 Z. 2—3 u. § 32 Abs. 2); bei der Auflösung einer personenrechtlichen Gemeinschaft zwischen Verbandspersonen, z. B. der kirchlichen *dissolutio unionis* (Hinschius II 434 ff.); bei der Zerlegung eines gesellschaftlichen Körpers in Gliedverbände ohne Persönlichkeit (z. B. Bezirke, Sektionen, Klassen). Gierke a. a. O. S. 828 Anm. 2.

³³ So bei der Abzweigung eines Staatstheiles als Staat oder eines Gemeindetheiles als Gemeinde (Bayr. Gem.O. Art. 4 Z. 3), einer Tochterkirche durch kirchliche *divisio* (Hinschius II 400 ff., R.Ger. XV Nr. 35 u. 55), einer Berufsgenossenschaft (Unfallvers.Ges. § 31 Z. 4 u. § 32 Abs. 3), einer Tochtergewerkschaft (R.O.H.G. XVIII Nr. 76); und zwar auch dann, wenn die abgezweigte Verbandsperson Gliedperson des als Gesamtperson fortbestehenden Stammverbandes bleibt. Gierke a. a. O. S. 828 Anm. 3.

³⁴ So bei der Auflösung eines der oben Anm. 29 bezeichneten Verbände; a. a. O. S. 829 Anm. 1.

³⁵ So bei der vollkommenen Zerspaltung eines Staates in mehrere Staaten, einer Gemeinde in mehrere Gemeinden, einer Kirche in mehrere Kirchen, einer Innung in mehrere Innungen, einer Ortskrankenkasse in mehrere Krankenkassen (R.Ges. § 48) oder irgend einer Genossenschaft in mehrere Genossenschaften (Seuff. XIX Nr. 12). Gierke a. a. O. S. 829 Anm. 2.

¹ Normalerweise verknüpft es den Wegfall dieser Persönlichkeit mit dem Lebensende des körperschaftlichen Organismus. Wenn es jedoch, wie dies ausnahmsweise begegnet, kraft seiner formellen Allmacht entweder einer Körperschaft

unmittelbar einem Thatbestande beilegt oder sie aus einer darauf gerichteten eignen Handlung der Körperschaft oder endlich aus einer entsprechenden fremden Handlung entspringen läßt, sind drei Gruppen von Beendigungsgründen zu unterscheiden.

1. Beendigung durch Verwirklichung eines Thatbestandes.

a. Erreichung eines gesetzten Lebenszieles. Wenn eine Körperschaft nur auf bestimmte Zeit errichtet ist, endet sie durch Zeitablauf²; wenn nur für die Erfüllung einer vorübergehenden Aufgabe, durch Zweckerreichung³. Dagegen geht eine auf die Dauer errichtete Körperschaft nicht ohne Weiteres dadurch unter, daß die fernere Erfüllung ihres Zweckes unmöglich wird⁴. Vielmehr kann sie nach verfassungsmäßiger Abänderung ihrer Zweckbestimmung für eine neue Lebensaufgabe fortbestehen⁵.

b. Wegfall des persönlichen Substrats. Die Körperschaft endet durch den Wegfall sämtlicher Mitglieder⁶. Nur bei

lediglich die Persönlichkeit abspricht, ohne ihr Verbandsleben zu zerstören, oder umgekehrt die Fortdauer dieser Persönlichkeit annimmt, obwohl das Verbandsleben erloschen ist, so ist die Körperschaft im ersten Falle trotz ihres realen Fortbestandes rechtlich beendet, im zweiten Falle trotz ihres realen Nichtbestandes rechtlich nicht beendet. Gierke a. a. O. S. 830 ff.

² H.G.B. Art. 242 Z. 1, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 77 u. v. 20. Apr. 1892 § 60 Z. 1; Preufs. Wassergenoss.Ges. § 31 Z. 1, Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 30 Z. 1, Bayr. Vereinsges. Art. 26. — Eine Fortsetzung über das Ziel hinaus muß vor dessen Eintritt verfassungsmäßig beschlossen sein und hat überdies mangels abweichender Satzung ein Sonderrecht jedes Mitgliedes auf Nichtfortsetzung zu überwinden; Renaud, Z. f. H.R. XIII 141 ff., Löwenfeld a. a. O. S. 388 ff., Gierke a. a. O. S. 254 Anm. 3, vgl. oben § 68 Anm. 18 u. 23; a. M. O.Tr. Berlin b. Seuff. XXIV Nr. 57 u. R.Ger. VI Nr. 32.

³ Windscheid § 61, Wächter, Pand. § 57, Dernburg, Pand. § 64, Bekker, Pand. § 65 Anm. h, Gierke a. a. O. S. 843 Anm. 2; a. M. Stobbe § 54 Anm. 1a, Regelsberger § 85 III.

⁴ Seuff. I Nr. 54, XXXVII Nr. 55, XLIV Nr. 101; Bekker § 65 Anm. i, Gierke a. a. O. S. 843 Anm. 4; a. M. Thöl, H.R. § 174, u. Renaud, Aktienges. S. 788. — Die Unmöglichkeit der Zweckerreichung kann jedoch ein staatliches Aufhebungsrecht begründen; Pr. L.R. II, 6 § 189, R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 61.

⁵ Möglicher Weise freilich erst nach Ueberwindung entgegenstehender Sonderrechte; R.Ger. b. Seuff. XXXVII Nr. 55.

⁶ Pr. L.R. II, 6 § 179; Sächs. Gb. § 56 u. Ges. v. 15. Juni 1868 § 29; R.Gew.O. § 94 Abs. 6. So überwiegend auch die ältere civilistische Theorie; Gierke, Genossenschaftsr. III 237, 411 Anm. 241 u. 479 ff. Vgl. Pfeifer, J.P. § 40, Brinz, Pand. (1. Aufl.) S. 1147, Unger I 345 Anm. 60, Wächter, Pand. I § 57, Dernburg, Pand. § 64 Anm. 2, Stobbe § 54 Anm. 4, Meurer a. a. O. I 93 ff., Gierke, Genossenschaftsth. S. 833 ff., Regelsberger § 85 I 1. — Daß nicht bloß der Tod, sondern auch der Austritt aller Mitglieder eine Beendigung des

Körperschaften mit starker Beimischung anstaltlicher Elemente wird bisweilen ein Fortbestand ohne Mitglieder angenommen, so daß hier die Verbandsperson in Gestalt einer reinen Anstaltsperson erhalten bleibt, um im Falle der Neugewinnung von Mitgliedern das körperschaftliche Dasein ohne Bruch der Kontinuität wieder aufzunehmen⁷. Die Körperschaft endet aber an sich auch schon durch Wegfall aller Mitglieder bis auf Eines. Doch ist die entgegengesetzte Regel des römischen Rechtes in das gemeine Recht und neuere Gesetzbücher übergegangen⁸. Da es eine Körperschaft ohne die Grundlage einer Personenvereinigung nicht geben kann, ist auch der Fortbestand einer Körperschaft mit einem einzigen Mitgliede nur durch Verwendung anstaltlicher Elemente zur Erhaltung der Verbandsperson als Anstaltsperson möglich. Darum ist der römische Satz auf freie Genossenschaften unanwendbar⁹. Hier erlischt vielmehr, sobald kein Verein mehr besteht, die Verbandspersönlichkeit, wenn auch das Genossenschaftsvermögen in der Hand seines nunmehrigen Alleineigenthümers gebunden bleibt¹⁰, der objektive Restbestand der Körperschaft zu ihrer Wiederaufrichtung verwerthet werden kann¹¹ und bei werthpapiermäßiger Einkleidung der Mitgliedschaften das zeitweilige Nicht-

körperschaftlichen Daseins ohne eine auf sie gerichtete Handlung ist, leuchtet ein; Unger I 346 Anm. 65. — Bei Aktiengesellschaften begegnet diese Beendigungsart in Gestalt der Amortisation aller Aktien; Renaud S. 748, Hahn, I 748 § 5; a. M. Völderndorff, Komm. S. 727.

⁷ Vgl. z. B. Pr. L.R. II, 11 § 307—308 u. Preufs. Ges. v. 13. Mai 1833; Gierke, Genossenschaftsth. S. 834, Bekker, Pand. I § 65 Beil. I. — In Folge der anstaltlichen Auffassung aller Korporationen wurde zuerst von Kanonisten und später auch von Civilisten der Fortbestand der Korporation beim Wegfalle aller Mitglieder grundsätzlich angenommen; vgl. Gierke, Genossenschaftsr. III 350 ff., 497 ff. u. 745. Unter den Neueren vertreten diese Meinung z. B. Savigny II 280 u. Puchta, Inst. § 192 u. Pand. § 28 (anders noch Rechtslex. III 77); ähnlich auch Windscheid § 61 Anm. 3, Böhlau, Rechtssubj. S. 40, Arndts § 45 Anm. 1, Jhering, Jahrb. f. Dogm. X 433 ff.

⁸ L. 7 § 2 D. 3, 4; Gierke, Genossenschaftsr. III 182 Anm. 189, 237, 250, 411 Anm. 240, 497; Pr. L.R. II, 6 § 177—179 (wonach aber Auflösung eintritt, falls „nach der Natur und dem Zwecke der Gesellschaft das allein übrig gebliebene Mitglied nicht im Stande ist, die Pflichten derselben zu erfüllen“); Stobbe § 54 Anm. 6; Meurer a. a. O. I 95 ff. — A. M. Regelsberger § 85 I 2.

⁹ Gierke a. a. O. S. 836 ff.

¹⁰ Als ein von seinem übrigen Vermögen unterschiedenes Sondervermögen; vgl. z. B. Haubergsordn. f. Siegen § 34, f. Altenkirchen § 36; Gierke a. a. O. S. 837 Anm. 1—2.

¹¹ So namentlich bei einer Vermögensgenossenschaft, wenn nicht bloß die Vermögenseinheit, sondern auch ihre Gliederung in Antheile als objektives Verhältniß erhalten ist; a. a. O. S. 838 Anm. 1.

vorhandensein einer Körperschaft überhaupt nicht in den rechtlichen Horizont zu treten braucht¹². Trotz der in Theorie und Praxis überwiegenden gegentheiligen Meinung endet somit auch eine Gewerkschaft durch Vereinigung aller Kuxe in Einer Hand¹³ und eine Aktiengesellschaft durch Vereinigung aller Aktien in Einer Hand¹⁴. Schließlich kann durch Gesetz oder Satzung der Untergang einer Körperschaft schon an die Herabminderung des Mitgliederbestandes unter eine bestimmte Zahl geknüpft sein¹⁵.

c. Wegfall eines unpersönlichen Substrats. Je nach ihrer Bauart erlischt eine Körperschaft auch durch den Wegfall eines für sie wesentlichen unpersönlichen Substrats. Somit geht eine Ge-

¹² So insbesondere bei Inhaberaktien, jedoch (mangels Umschreibung im Aktien- oder Gewerksbuch) auch bei Namenaktien und Kuxscheinen; a. a. O. S. 838 Anm. 2.

¹³ Preufs. O.Tr.Entsch. XX 353, LXXXI 188; Klostermann, Komm. zum Preufs. Bergges. § 100 Anm. 218. Dagegen nimmt das R.Ger. XXIII Nr. 43, XXX Nr. 57 u. XXXII Nr. 83 Fortbestand an; ebenso für alte Gewerkschaften Dernburg, Preufs. P.R. § 268 Anm. 37, für österreichische das Verw.Ger. zu Wien nach Z. f. Bergr. XXIII 262.

¹⁴ Primker in Endemanns Handb. I 651 ff., Molle, Aktienges. S. 149. A. M. Bekker, Z. f. H.R. IV 560 u. Pand. § 68 Anm. vv, Kuntze, Z. f. H.R. VI 233, Renaud § 89, Keyfsner, Komm. zu H.G.B. Art. 242, Löwenfeld S. 511 ff., Stobbe § 54 Anm. 6, Cosack, H.R. S. 618. Im Erk. des R.Ger. XXII Nr. 21 S. 116 bleibt die bei Erzählung des Thatbestandes mitgetheilte Thatsache unbeanstandet, daß ein Einzelner unter Nachweis des Besitzes aller Aktien notariell erklärt hat, er fasse als alleiniger Aktionär einen das Statut abändernden „Generalversammlungsbeschluss“, und daß dieser „Beschluss“ ins Handelsregister eingetragen ist. Der richtigen Ansicht nach hätte der Richter auf Grund des Art. 26 des H.G.B. sofort die ihm kundgewordene Auflösung der Aktiengesellschaft eintragen müssen; Gierke a. a. O. S. 839. — Ebenso endet die Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Vereinigung aller Geschäftsanteile in Einer Hand; Neukamp S. 222 ff. — Gleiches gilt natürlich, wenn der Wegfall aller Mitglieder bis auf Eines durch Wegfall aller Aktien bis auf Eine (so hier auch Renaud S. 828) oder aller Geschäftsanteile bis auf Einen (Neukamp S. 223) bewirkt wird.

¹⁵ Als unmittelbarer gesetzlicher Beendigungsgrund kommt eine zu starke Verminderung der Mitgliederzahl nur selten vor; vgl. jedoch Pr. L.R. II, 11 § 308 u. Ges. v. 13. Mai 1833 § 1—2 über das Erlöschen von Parochien, sowie ältere Zunftordnungen b. Gierke, Genossenschaftsr. I 956 (Auflösung durch Reduktion der Mitgliederzahl auf drei). Dagegen soll jetzt nach R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 78 eine eingetragene Genossenschaft, falls die Zahl der Genossen unter sieben beträgt, auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen 6 Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes durch gerichtlichen Beschluss aufgelöst werden. Gleiches will Entw. II § 63 für eingetragene Vereine bestimmen, falls die Mitgliederzahl unter drei herabsinkt. Vgl. auch Krankenvers.Ges. § 47 Z. 1, Preufs. Wassergenoss.Ges. § 61, Schweiz. O.R. Art. 710 Z. 2, sowie engl., franz. u. belg. R. b. Gierke, Genossenschaftsth. S. 840 Anm. 3.

bietskörperschaft mit dem Wegfall ihres Gebietes, eine Vermögensgenossenschaft mit dem Wegfall ihrer vermögensrechtlichen Grundlage unter ¹⁶.

d. Konkursöffnung. Vermögensverlust als solcher, Ueberschuldung oder Zahlungsunfähigkeit sind keine Beendigungsgründe ¹⁷. An sich wird daher auch durch Konkursöffnung eine Körperschaft nicht aufgelöst, sondern eben nur in die Stellung eines Gemeinschuldners versetzt ¹⁸. Für zahlreiche Genossenschaftsgattungen aber ist durch Gesetz der Konkursöffnung auflösende Kraft beigelegt ¹⁹.

2. Beendigung durch eigne Handlung. Eine Körperschaft vermag durch eigne Willensthat ihren Bestand selbst zu

¹⁶ Eine Agrargenossenschaft endet durch Veräußerung ihres Gemeinlandes. Eine Gewerkschaft nicht bloß durch Wegfall ihres ganzen Vermögens (R.Ger. XXVIII Nr. 83), sondern schon durch Entziehung oder Veräußerung ihres Bergwerkeigenthums; vgl. Z. f. Bergr. XII 184, XVII 489, Klostermann, Komm. zu § 100, Gierke a. a. O. S. 841; a. M. R.O.H.G. XIX 190 ff. Eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Wegfall ihres nominalen Grund- oder Stammkapitals, was aber nicht (wie im Erk. des R.Ger. XIV Nr. 116 u. b. Neukamp S. 224 geschieht) mit dem realen Vermögensverlust verwechselt werden darf.

¹⁷ Wohl aber vielfach zwingende Beweggründe zur Beendigung durch eigne oder fremde Handlung. So werden Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowohl durch Zahlungsunfähigkeit wie durch Ueberschuldung (H.G.B. Art. 240 Abs. 2 u. R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 63—64), eingetragene Genossenschaften durch Zahlungsunfähigkeit (R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 91—93), andere Genossenschaften durch Ueberschuldung (so nach Entw. II § 39 Abs. 2 alle Vereine) zur Erwirkung der Konkursöffnung, durch die dann ihre Auflösung eintritt (unten Anm. 19), verpflichtet. Bei Genossenschaften des sächs. R. ist Zahlungsunfähigkeit ein Rechtsgrund für gerichtliche Aufhebung (Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 78 Z. 2). Eine Aktiengesellschaft konnte früher nach H.G.B. Art. 242 schon im Falle einer Minderung ihres Vermögens auf die Hälfte des Betrages ihres Grundkapitals staatlich aufgelöst werden; ähnlich eine „registrierte Gesellschaft“ nach Bayr. Ges. v. 29. Apr. 1869 Art. 77.

¹⁸ Stobbe § 54 Z. 4, Bekker § 65 Anm. k, Gierke a. a. O. S. 841. So insbesondere Gemeinden; vgl. Meili, Rechtsgutachten betr. die Schuldexekution u. den Konkurs gegen Gemeinden, Bern 1885; Das Exekutionsverfahren gegen Gemeinden, Wien 1893; Kohler, Konkursr. S. 71 ff., 123, 154. Ebenso aber nicht nur die meisten anderen öffentlichen, sondern mangels gegentheiliger Gesetzesbestimmung auch die privaten Körperschaften.

¹⁹ So reichsgesetzlich für Aktiengesellschaften (H.G.B. Art. 242 Z. 3), eingetragene Genossenschaften (§ 94), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 60 Z. 4), eingeschriebene Hilfskassen (§ 29), Innungen und Innungsverbände (R.Gew.O. § 103 Abs. 5 u. 104 m); landesgesetzlich für Gewerkschaften (Klostermann zu Preufs. Bergges. § 100 Anm. 218), freie Wassergenossenschaften (Preufs. Ges. § 31 Z. 3), anerkannte Vereine (Bayr. Ges. Art. 26). Vgl. auch Schweiz. O.R. Art. 664 Z. 3 u. 709 Z. 3. — Entw. II § 39 für alle Vereine.

zerstören²⁰, Im Zweifel genügt zur Selbstauflösung ein einfacher Körperschaftsbeschluss²¹. Meist aber wird durch Gesetz oder Satzung ein qualifizierter Körperschaftsbeschluss für erforderlich erklärt²². Die statutarische Herabminderung der gesetzlichen Erschwernisse ist zum Theil ausgeschlossen²³.

Das Selbstauflösungsrecht der Körperschaft kann durch das Recht einer anderen Person, sie beim Dasein festzuhalten, beschränkt sein. Ein derartiges Recht kann als Individualrecht vorkommen²⁴, begegnet aber namentlich als gemeinheitliches Recht eines höheren Verbandes und vor Allem des Staates an seiner Gliedkörperschaft²⁵. Dem Staate wurde früher sogar generell die endgültige Entschliessung über die

²⁰ Das Gegentheil wurde früher in Folge der anstaltlichen Auffassung aller Korporationen von Kanonisten behauptet; Gierke, Genossenschaftsr. III 350 ff. Ebenso in neuerer Zeit von Puchta, Rechtslex. III 72 ff. u. Pand. § 28, Pfeifer, J. P. § 40—41, Arndts § 45, Unger I 345 ff. (anders später), Meurer, Heil. S. I 98 ff. — Unstatthaft dagegen ist wie beim Individuum ein nackter Verzicht auf die Persönlichkeit; anders Sächs. Gb. § 65 u. Ges. v. 15. Juni 1868 § 71, vgl. aber Gierke, Genossenschaftsth. S. 849 Anm. 3.

²¹ Gierke a. a. O. S. 258 u. 851, Brinz S. 1148, Roth, D.P.R. § 72 Anm. 39, Ehrenberg, Versicherungsr. I 147, Regelsberger § 85 V. — Unrichtig fordern Viele Einstimmigkeit; so Windscheid § 61 Anm. 2, Wächter, Pand. I § 57, Dernburg, Pand. § 64 Anm. 3, Bekker I 259, Böhlau, Meckl. L.R. II 444, Stobbe I 495 ff., auch Renaud, Aktienges. S. 250 u. 800 ff. Da die Körperschaft durch Selbstauflösung nur über sich selbst verfügt, die Mitglieder aber lediglich entbindet, steht dem einzelnen Mitgliede ein Widerspruchsrecht grundsätzlich keineswegs zu, — es müßte ihm denn ein Sonderrecht auf Festhaltung der Körperschaft bei ihrem Bestande besonders zugesichert sein. Auch das von Beseler § 68 u. Bluntschli § 43 behauptete Recht der Minderheit auf Fortführung der Korporation unter sich kann nicht anerkannt werden.

²² H.G.B. Art. 242 Z. 2; R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 76; R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 60 Z. 3; Hülfskassenges. § 28. Vgl. auch die Landesgesetze über öffentliche Wassergenossenschaften (z. B. Preuß. § 62, Bayr. Art. 42, Bad. Art. 57, Elsaß-Lothr. Art. 15) u. das Preuß. Ges. v. 6. Juli 1875 über Waldgenossenschaften. Allgemein will Entw. II § 38 Dreiviertelmehrheit fordern. — Einstimmiger Beschluss ist nach Krankenversich. Ges. § 46a zur Auflösung eines Kassenverbandes erforderlich. — Andere Gesetze verlangen einen Versammlungsbeschluss, begnügen sich aber mit einfacher Majorität; Gierke a. a. O. S. 854 Anm. 1.

²³ So bei Aktiengesellschaften (H.G.B. Art. 242 Z. 2) u. eingetragenen Genossenschaften (R.Ges. § 76). Dagegen behält das R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 60 Z. 3. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung abweichendes Satzungsrecht vor. Ebenso Entw. II § 38.

²⁴ So als mitgliedschaftliches Sonderrecht, oben Anm. 21; aber auch als Recht eines Dritten, Pr. L.R. II, 6 § 181.

²⁵ Das Recht des Staates kann auch hier mit dem Recht eines anderen Verbandes (z. B. der Kirche) konkurrieren; Gierke a. a. O. S. 851 Anm. 3.

Auflösung von Körperschaften vorbehalten²⁶. Das moderne Recht gesteht allen privaten und auch manchen öffentlichen Genossenschaften ein vollkommen freies Selbstauflösungsrecht zu²⁷. Bei den meisten öffentlichen Körperschaften aber bindet es den Auflösungsbeschluss an staatliche Genehmigung²⁸ und gewissen Körperschaften versagt es überhaupt das Selbstauflösungsrecht²⁹.

3. Beendigung durch fremde Handlung. Das Recht, einer Körperschaft die Auflösung aufzuerlegen, kann als Individualrecht begründet sein³⁰, kommt aber hauptsächlich als gemeinheitliches Recht eines höheren Verbandes an seiner Gliedkörperschaft³¹ und vor Allem als Recht des Staates vor.

Der Staat besitzt in seiner formell schrankenlosen Gesetzgebungsgewalt ein Mittel, um jede Aufhebung einer Körperschaft in das Gewand des Rechtes zu kleiden³². Im Rahmen der bestehenden

²⁶ Die ältere civilistische Theorie forderte allgemein Staatsgenehmigung; Gierke, Genossenschaftsr. III 411 u. 498. Ebenso mit Savigny II 279 u. Sintenis § 15 Anm. 31 viele Neuere. Vgl. Pr. L.R. II, 6 § 180; Sächs. Gb. § 56; Bad. Ges. v. 17. Nov. 1883 § 3 (für Vereine, die öffentliche Zwecke verfolgen und durch ministerielle Genehmigung Korporationsrechte erhalten haben).

²⁷ Unter den öffentlichen Genossenschaften namentlich Innungen und Innungsverbänden (R.Gew.O. § 98a u. 104b) und Kassenverbänden (Krankenversich. Ges. § 46a); das Bayr. Wasserges. Art. 9 u. das Bad. Wasserges. Art. 4 auch öffentlichen Wassergenossenschaften. — Aus staatlicher Verleihung der Persönlichkeit oder dem Erfordernis der Staatsgenehmigung zur Errichtung folgt an sich keineswegs eine Einschränkung des Selbstauflösungsrechtes; Unger, Krit. Uebersch. VI 176, Stobbe I 496.

²⁸ So z. B. vielfach bei öffentlichen Wassergenossenschaften (Preufs. Ges. § 62, Hess. Art. 20), Waldgenossenschaften (Preufs. Ges. § 45 Abs. 2) u. Fischereigenossenschaften (Bad. Ges. Art. 1); ebenso bei Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung im Falle des § 31 Z. 1 des R.Ges.; vgl. auch R.Gew.O. § 93 u. Rosin, Oeff. Genoss. S. 145 ff.

²⁹ So allen Gemeinden (vgl. indefs Bayr. Gem.O. Art. 4 Abs. 4), den Deichverbänden, den öffentlichen Krankenkassen (R.Ges. § 47), regelmäßig auch den Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung u. s. w.

³⁰ Ein gesetzliches Sonderrecht der Mitglieder auf Auflösung, wie es im engl., franz. u. belg. Recht begegnet (Gierke, Genossenschaftsth. S. 258 Anm. 2 u. 840 Anm. 3), ist dem deutschen Recht unbekannt (a. a. O. S. 258 Anm. 1 u. 845 Anm. 1). Auch in der bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingeführten Auflösungsklage einer Minderheit (unten Anm. 47) ist es nicht enthalten. Dagegen kann durch Statut (z. B. bei Aktiengesellschaften nach H.G.B. Art. 242 u. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach R.Ges. § 60 Abs. 2) sowohl Mitgliedern wie Dritten (z. B. Gläubigern) ein Auflösungsrecht (z. B. in der Form eines Kündigungsrechtes) eingeräumt werden.

³¹ So in der Kirche; Gierke a. a. O. S. 845 Anm. 2.

³² A. a. O. S. 845 ff.

Rechtsordnung dagegen vermag er das Dasein einer Körperschaft nur kraft gesetzlicher oder statutarischer Ermächtigung auszutilgen. Das ältere Recht legte dem Staate die Befugniß bei, durch Verwaltungsakt aus mehr oder minder dringenden Zweckmäßigkeitserwägungen jede Körperschaft aufzuheben³³. Heute ist diese Befugniß durch das entgegenstehende Recht der Körperschaften auf Festhaltung ihres Daseins stark zurückgedrängt³⁴. Manche Körperschaften kann der Staat überhaupt nur noch durch Gesetz aufheben³⁵. Im Uebrigen ist die Aufhebung durch den Staat meist entweder an die Zustimmung der dem Untergange geweihten Körperschaft gebunden³⁶ oder nur aus bestimmten Rechtsgründen zulässig. Die unfreiwillige Auflösung kann private und öffentliche Genossenschaften vor Allem als Straffolge eines Körperschaftsdeliktes treffen³⁷. So bedrohen neuere Gesetze jede ihnen unterstellte Genossenschaft allgemein mit der Auflösung, wenn sie sich einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung schuldig macht, die das Gemeinwohl gefährdet³⁸. Ueberdies

³³ So die ältere Theorie, vgl. Gierke, Genossenschaftsr. III 350, 411, 498 u. 745; von Neueren Savigny II § 89, Pfeifer, J. P. § 41. Dazu Pr. L.R. II, 6 § 24, 189—190 (mit Entsch. des O.Tr. XVI 429), Sächs. Gb. § 56 u. andere Gesetze b. Gierke, Genossenschaftsth. S. 877 Anm. 2. Zum Theil sollte jedoch die Aufhebung aus Gründen des Gemeinwohles nur gegen Entschädigung der Betheiligten stattfinden; Pfeifer S. 118, Preufs. Ges. v. 9. Nov. 1843 § 6, Preufs. E.G. zum H.G.B. Art. 12 § 4.

³⁴ Gierke, Genossenschaftsth. S. 847 ff.

³⁵ So mangels abweichender Gesetzesbestimmung alle Körperschaften, deren konkretes Dasein auf Gesetz beruht; ebenso nach Bad.Gem.O. § 4 u. Braunsch. St.O. § 7 u. L.G.O. § 4 alle Gemeinden; desgleichen heute die Aktiengesellschaften.

³⁶ So nach vielen Gemeindeordnungen bei Gemeinden, während andere Gemeindeordnungen in dringenden Fällen die Auflösung einer Gemeinde auch wider ihren Willen zulassen; vgl. Gierke a. a. O. S. 848 Anm. 2 u. seitdem Preufs. L.G.O. v. 3. Juli 1891 § 2. So bei kirchlichen Körperschaften; Hinschius, K.R. II 471 ff. So auch bei Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen u. Baukrankenkassen in den Fällen des Krankenvers.Ges. § 47 Abs. 2—3, § 48 Abs. 1 u. 3, § 67c, § 68 Abs. 3 u. § 72 Abs. 3.

³⁷ Gierke a. a. O. S. 777 ff.

³⁸ Vgl. für Innungen u. Innungsverbände R.Gew.O. § 103 Z. 3 u. 104 g Z. 3, für eingetragene Genossenschaften R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 79 (altes § 35); ehemals auch für Aktiengesellschaften Preufs. E.G. zum H.G.B. Art. 12 § 5. Aehnlich (jedoch in etwas engerer Fassung) für Gesellschaften mit beschränkter Haftung R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 91. Allgemein will Entw. II § 40 Abs. 1 die Auflösung eines Vereins zulassen, „wenn er durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.“ — Die Schließung einer eingeschriebenen Hilfskasse kann wegen jedes gesetz- oder statutenwidrigen Generalversammlungsbeschlusses erfolgen, wenn derselbe nach Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht in der gesetzten Frist

begegnet die Strafauflösung vielfach wegen besonderer Verfehlungen von Genossenschaften, wie z. B. wegen Verfolgung fremdartiger Zwecke³⁹, Nichtabänderung eines unzulässigen Statuts⁴⁰, Vernachlässigung der Lebensaufgabe⁴¹, ungerechtfertigten Ausschlusses von Mitgliedern⁴² oder Verstöße gegen die öffentliche Vereinsordnung⁴³. In gewissen Fällen aber erfolgt die unfreiwillige Auflösung von Körperschaften auch wegen objektiver Mängel, wie z. B. wegen Unmöglichkeit der Zweckerreichung⁴⁴, Unfähigkeit zur Erfüllung der körperschaftlichen Lebensaufgabe⁴⁵ oder Herabminderung des Mitgliederbestandes unter eine bestimmte Zahl⁴⁶. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nicht nur wegen Unmöglichkeit der Zweckerreichung, sondern auch aus anderen in ihren Verhältnissen liegenden wichtigen Gründen aufgelöst werden, falls gegen sie von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens den zehnten Theil des Stammkapitales darstellen, die Auflösungsklage erhoben ist⁴⁷. Immer setzt nach neuerem Recht die unfreiwillige Auflösung einer Körperschaft ein geordnetes Verfahren voraus⁴⁸. Vielfach kann sie überhaupt nicht oder doch nicht endgültig durch Verwaltungsakt, sondern nur durch Rechtsprechung erfolgen⁴⁹.

zurückgenommen wird; R.Ges. § 29 Z. 3. — Nach Schweiz. O.R. Art. 710 u. 716 Abs. 4 können Genossenschaften und Vereine aufgelöst werden, wenn sie unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgen oder unerlaubte oder unsittliche Mittel anwenden.

³⁹ R.Gew.O. § 103 Z. 3, 104g Z. 3; R.Genoss.Ges. § 79 (altes § 35); Hülfskassenges. § 29 Z. 4; Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 78; Oesterr. Ges. v. 9. Apr. 1873 § 37—38 u. 88; Entw. II § 40 Abs. 3—4.

⁴⁰ R.Gew.O. § 103 Z. 1, 104g Z. 1; Hülfskassenges. § 29 Z. 5a.

⁴¹ R.Gew.O. § 103 Z. 2, 104g Z. 2; Hülfskassenges. § 29 Z. 1, 2 u. 5; Preufs. Wassergenoss.Ges. v. 1. Apr. 1879 § 61 Z. 2.

⁴² Hülfskassenges. § 29 Z. 6.

⁴³ Die Schließung von Vereinen auf Grund der Vereinsgesetze (Gierke a. a. O. S. 782 Anm. 1) vernichtet zugleich ihre Rechtsfähigkeit; so auch Entw. II § 64 Abs. 3.

⁴⁴ Vgl. oben Anm. 4.

⁴⁵ So namentlich bei leistungsunfähigen Gemeinden (vgl. z. B. Preufs. L.G.O. v. 3. Juli 1891 § 2 Z. 2 u. 5a) u. öffentlichen Genossenschaften (Unfallversich.Ges. § 33, Krankenversich.Ges. § 47 Abs. 1, 68 u. 72, Rosin, Oeff. Genoss. S. 151); aber auch bei eingeschriebenen Hülfskassen (§ 29) und in gewissen Fällen auch bei anderen privaten Genossenschaften (oben Anm. 17).

⁴⁶ Vgl. oben Anm. 15.

⁴⁷ R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 61.

⁴⁸ Vgl. z. B. R.Gew.O. § 20—21 u. § 103 Abs. 3—4, Krankenversich. Ges. § 47 Abs. 3, § 48 Abs. 4, Hülfskassenges. § 29 Abs. 2 u. Entw. II § 40 Abs. 4; ferner Unfallversich.Ges. § 31 Z. 3 u. § 33; auch Preufs. L.G.O. v. 3. Juli 1891 § 2 Z. 3—4 u. 6—7.

⁴⁹ Ein Urtheilsspruch des Civilrichters ist zur Auflösung einer Gesellschaft

II. Wirkungen. Mit der Beendigung einer Körperschaft erlöschen alle diejenigen Rechte und Pflichten der weggefallenen Verbandspersönlichkeit, die an ihr Subjekt gebunden sind⁵⁰. Diejenigen Rechte und Pflichten dagegen, die ihr Subjekt überdauern, bilden eine körperschaftliche Verlassenschaft⁵¹.

In diese Verlassenschaft findet eine Rechtsnachfolge statt, die als sozialrechtliche Succession eigenartigen Regeln untersteht. Der Begriff der individualrechtlichen Erbfolge ist für sie nicht verwendbar. Wenn im Gegensatze hierzu eine bis vor Kurzem herrschende und noch heute nicht überwundene Theorie, indem sie die Vorstellung der juristischen Person als eines künstlichen Individuums folgerichtig entfaltet, das erledigte Verbandsvermögen als erblose Verlassenschaft ansieht und als solche grundsätzlich dem Fiskus zuspricht⁵², so ist

mit beschränkter Haftung bei angestellter Auflösungsklage (oben Anm. 47) und in Ermangelung eines Verwaltungsstreitverfahrens auch bei körperschaftlichem Verschulden (oben Anm. 38) erforderlich (R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 61 Abs. 3 u. § 62 Abs. 2); er war früher auch zur unfreiwilligen Auflösung eingetragener Genossenschaften (R.Ges. v. 4. Juli 1868 § 35) und zur Strafauflösung von Aktiengesellschaften (Preufs. Ges. v. 9. Nov. 1843 § 7 u. E.G. zum H.G.B. Art. 12 § 5) erforderlich. Vgl. ferner Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 78—79; Schweiz. O.R. Art. 710 u. 716 Abs. 4. Durch Beschluß des Civilrichters erfolgt die Auflösung eingetragener Genossenschaften wegen Verminderung der Mitgliederzahl unter das gesetzliche Maß (oben Anm. 15; ebenso Entw. II § 63). — Ein Urtheilsspruch des Strafrichters entscheidet nach Preufs. Ges. v. 11. März 1850 über die Schließung von Vereinen; ebenso früher nach Bayr. Genoss.Ges. Art. 35 über die Strafauflösung von Genossenschaften. — Ein verwaltungsgerichtliches Urtheil wird, wo ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, reichsgesetzlich zur Strafauflösung von eingetragenen Genossenschaften nach R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 79 Abs. 2 und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach R.Ges. v. 20. Apr. 1892 Abs. 2 (von allen Vereinen nach Entw. II § 40), sowie zur endgültigen Entscheidung über die Schließung von Krankenkassen (Krankenversich.Ges. a. a. O. mit § 24) berufen; desgleichen kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung landesgesetzlich zur endgültigen Schließung von Innungen, Innungsverbänden und eingeschriebenen Hilfskassen (vgl. z. B. Preufs. Ges. v. 1. Aug. 1883 § 126 u. 142, Bad. Ges. v. 14. Juni 1884 § 4 Nr. 5); ebenso nach Bayr. Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 8 Z. 6 u. Art. 9 zur endgültigen Schließung von Vereinen, mögen sie nun die Rechte „anerkannter Vereine“ erworben haben oder nicht.

⁵⁰ Gierke a. a. O. S. 855 ff.

⁵¹ Es sind dies dieselben Rechte und Pflichten, die bei dem Tode eines Menschen dessen Erbschaft bilden; a. a. O. S. 856—857.

⁵² Vgl. über die Ausbildung dieser Theorie durch die mittelalterliche Jurisprudenz, die aber dabei zwischen weltlichem und kirchlichem Fiskus unterschied, Gierke, Genossenschaftsr. III 238 Anm. 171, 351 Anm. 341, 412 ff., 499 ff.; über ihre neueren Vertreter Genossenschaftsth. S. 857 Anm. 3. Aufgenommen ist sie in das Sächs. b. Gb. § 57. Aber auch Entw. I § 49 Abs. 2 u. II § 41 Abs. 2 u. § 42 Abs. 1 verrathen ihre Einwirkung.

diese Lehre, der gegenüber besser begründete Theorien niemals ganz verstummt sind⁵³, Angesichts der neueren deutschen Rechtsgestaltung schlechthin unhaltbar⁵⁴.

Die soziale Rechtsnachfolge vollzieht sich durch einen von Rechtswegen eintretenden Anfall an das nach der Rechtsordnung anfallberechtigte Subjekt.

Die Bestimmung des Anfallberechtigten kann zunächst durch das besondere Verfassungsrecht der einzelnen Körperschaft erfolgen⁵⁵. Kraft gesetzlicher oder statutarischer Ermächtigung kann sie auch durch eine Verfügung der Körperschaft über ihren künftigen Nachlaß stattfinden⁵⁶. Mangels besonderer Satzung oder Verfügung

⁵³ Diese Theorien wollten das rechtliche Schicksal des Korporationsvermögens je nach dessen Ursprung und Zweckbestimmung ungleich ordnen; so schon die Glossatoren, besonders aber Bartolus und zahlreiche spätere mittelalterliche u. moderne Civilisten; vgl. Gierke, Genossenschaftsr. III 237, 413, 499, 715, Genossenschaftsth. S. 858 Anm. 1.

⁵⁴ Vgl. Bluntschli, D.P.R. § 38 Anm. 7 u. § 43 Anm. 4, Rosin, Oeff. Genoss. S. 153 Anm. 31, Bekker, Pand. § 67 Beil. V u. § 69 Beil. IV, Regelsberger § 86 u. andere b. Gierke a. a. O. S. 858 Anm. 2 angeführte Schriftsteller, von denen indeß Manche den Anfall an den Fiskus aus dem Titel der bona vacantia immer noch als prinzipale Norm festhalten.

⁵⁵ Pr. L.R. II, 6 § 192; Zürch. Gb. § 47 (jetzt § 37); Schweiz. O.R. Art. 713 Abs. 1 u. 716 Abs. 3; Entw. II § 41 Abs. 1. Bei eingeschriebenen Hilfskassen (R.Ges. § 2 Z. 8), Baukrankenkassen (R.Ges. § 72 Abs. 3) u. Innungen (R.Gew.O. § 98a Z. 11) ist sogar die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Statut gesetzlich vorgeschrieben. Neben den sonstigen gesetzlichen Schranken des autonomen Beliebens begegnen dabei besondere gesetzliche Schranken; vgl. z. B. R.Gew.O. § 103a Abs. 1 u. 104o, Bayr. Bergges. Art. 190. Erfolgt die Bestimmung im Wege der Abänderung oder Ergänzung der ursprünglichen Verfassung, so bilden für sie zugleich die bereits erworbenen Rechte und namentlich auch die anwartschaftlichen Sonderrechte der Mitglieder eine Schranke; Gierke a. a. O. S. 860, Regelsberger § 86 IIc.

⁵⁶ Ohne Weiteres besitzt eine Verbandsperson keineswegs gleichsam die Testirfähigkeit; vgl. Seuff. X Nr. 225, Bekker, Pand. I 260—261, Gierke a. a. O. S. 861 Anm. 1. Dagegen kann das Statut, insoweit es den Anfallberechtigten unmittelbar bestimmen kann, auch der Mitgliederversammlung oder einem andern Körperschaftsorgan die Bestimmung anheimgeben; Entw. II § 41 Abs. 1. Gesetzliche Ermächtigungen der Mitgliederversammlung zu gewissen Verfügungen über den körperschaftlichen Nachlaß begegnen vielfach; vgl. z. B. R.Gew.O. § 94 Abs. 2 und 104o (dazu ältere Gesetze über Zünfte bei Gierke, Genossenschaftsr. I 952 Anm. 6, 953 Anm. 7 und 956), Unfallversich.Ges. § 32 Abs. 2, Bayr. Bergges. Art. 190, auch H.G.B. Art. 215 Abs. 4; ferner Schweiz. O.R. Art. 716 Abs. 3—4 u. Entw. II § 41 Abs. 3; Näheres bei Gierke, Genossenschaftsth. S. 861 Anm. 2 und über die Möglichkeit einer derartigen Verfügung noch während des Auseinandersetzungsstadiums S. 863 Anm. 1. Immer müssen natürlich auch hier etwa entgegenstehende erworbene Rechte und namentlich auch anwartschaftliche Sonderrechte der Mit-

erfolgt sie durch allgemeine Sätze des Gesetzes- oder Gewohnheitsrechtes, die aber nicht nur für die verschiedenen Körperschaftsgattungen, sondern auch je nach der Beendigungsart ungleich lauten⁵⁷.

Als oberster Gesichtspunkt waltet dabei im geltenden Rechte die Rücksichtnahme auf die zwischen der wegfallenden Verbandsperson und der übrigen Personenwelt bestehenden personenrechtlichen Zusammenhänge. Der körperschaftliche Nachlaß fällt daher regelmäßig dahin, wohin die körperschaftliche Persönlichkeit selbst gefallen ist. Insbesondere erscheint sein Anfall als Folge des durch die soziale Lebensbewegung bewirkten Ueberganges der Elemente des aufgelösten Verbandslebens in anderes Leben⁵⁸.

Darum erfolgt zunächst in den Fällen, in denen die Elemente der aufgelösten Körperschaft zur Neuschaffung oder Umschaffung von Verbandspersönlichkeit verwandt werden, der Anfall der körperschaftlichen Verlassenschaft an die neugebildete oder umgebildete Ersatzperson. So wird bei der Umwandlung einer Körperschaft durch Auflösung und Neubildung das neue Rechtssubjekt zur Gesamtnachfolge in das Vermögen des weggefallenen Rechtssubjektes berufen⁵⁹. So succedirt einer durch Vereinigung untergegangenen Körperschaft im Falle der Verschmelzung mehrerer Körperschaften die hierdurch neu entstandene und im Falle der Einverleibung einer Körperschaft die hierdurch umgebildete Verbandsperson⁶⁰. So fällt das Vermögen einer durch Zertheilung zerstörten Körperschaft den aus ihr gebildeten neuen Verbandspersonen zu verhältnismäßigen Theilen an⁶¹.

gliedert erst durch Zustimmung der Berechtigten überwunden werden: a. a. O. S. 862 Anm. 1 u. S. 863 Anm. 1.

⁵⁷ A. a. O. S. 863.

⁵⁸ A. a. O. S. 864 ff.

⁵⁹ Vgl. oben § 69 Anm. 26; R.Ger. VII Nr. 23, XXVI Nr. 64; R.Ges. v. 20. Apr. 92 § 79 Abs. 1.

⁶⁰ Oben. § 69 Anm. 30—31; Unfallvers.Ges. § 32 Abs. 1; Krankenvers.Ges. § 67 c. Abs. 3; Preuß. L.G.O. v. 3. Juli 91 § 3 a. E. (im Falle der Vereinigung von Gemeinden geht das Vermögen auf die neugebildete Gemeinde über); H.G.B. Art. 247. Vgl. auch R.Ger. XVI Nr. 60.

⁶¹ Senff. XIX Nr. 12 (nach dem Maßverhältniß der Aufnahme des „materiellen Bestandes des früheren Verbandes“); Unfallversich.Ges. § 31 Abs. 4; Krankenvers. Ges. § 48 Abs. 1 u. 4. — Verwandt ist die Vermögensübertragung, die im Wege verhältnismäßiger Vermögenstheilung bei der Abzweigung einer Verbandsperson von einer fortbestehenden Verbandsperson (oben § 69 Anm. 32) und bei der Einverleibung von Wesensbestandtheilen einer fortbestehenden Verbandsperson in eine andere Verbandsperson (ib. Anm. 33) stattfindet. Neuere Gesetze gewähren auch hier feste Rechtsansprüche auf einen der Bestandsveränderung entsprechenden Vermögenstheil, die aber mangels Vereinbarung erst durch behördliche Auseinander-

Steht eine Ersatzperson nicht bereit, so ist überall da, wo die Elemente der aufgelösten Körperschaft in das Leben eines Ganzen, dessen Glied sie war, zurückfallen, eine höhere Verbandsperson zur Rechtsnachfolge berufen. So gebührt der Kirche ein Heimfallsrecht am Vermögen der kirchlichen Rechtssubjekte⁶², der Gemeinde am Vermögen der kommunalen Gliedkörper⁶³. Insbesondere aber besteht ein umfassendes Heimfallsrecht des Staates⁶⁴, das nicht nur im Zweifel alle öffentlichen Körperschaften ergreift, sondern vielfach auch auf private Genossenschaften mit gemeinnützigen Zwecken erstreckt wird⁶⁵. Diesen sozialen Heimfallsrechten liegt keineswegs der Anspruch auf erbloses Gut zu Grunde. Sie wurzeln vielmehr in dem Berufe des höheren sozialen Organismus, die leer gewordene Stelle eines gliedmäßigen sozialen Organismus auszufüllen. Darum sind sie auch vielfach durch eine fortdauernde Zweckgebundenheit des angefallenen Vermögens beschränkt und sollen zum Theil nur dessen Ueberleitung auf eine der erloschenen Verbandsperson substituirte Ersatzperson gleicher oder ähnlicher Art vermitteln⁶⁶.

setzung realisirt werden können; Krankenvers.Ges. § 47 Abs. 5—6, 48 Abs. 4, 67 a, 68 Abs. 5, Unfallvers.Ges. § 32 Abs. 2—5, Preufs. L.G.O. v. 3. Juli 1891 § 3.

⁶² Gierke, Genossenschaftsth. S. 868 Anm. 1.; Bündner Gb. § 96.

⁶³ A. a. O. S. 869 Anm. 1. Kraft positiver Vorschrift der R.Gew.O. § 94 Abs. 3 und § 103a im Zweifel auch bei Innungen. Vgl. ferner Zürich. Gb. § 47 (jetzt § 37), Glarner § 138, Solothurner § 1226, Bündner § 96.

⁶⁴ Bei Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung succedirt das Reich, R.Ges. § 33; nur im Falle des § 93 Abs. 3 ein Einzelstaat.

⁶⁵ An sich kann eine derartige Zweckbestimmung keineswegs, wie b. Seuff. XIII Nr. 207 u. v. Regelsberger § 86 II D 1 angenommen wird, den Rückfall der Persönlichkeit und somit auch des Vermögens einer freien Genossenschaft in die Individualsphären ausschließen; Gierke a. a. O. S. 870 Anm. 1. Anders nach positiven Gesetzen; vgl. Pr. L.R. II, 6 § 192 ff., Sächs. Gb. § 57, Zürich. Gb. § 47 (jetzt § 37). Entw. II § 41 will bei jedem rechtsfähigen Verein, der nicht ausschliesslich den Interessen seiner Mitglieder diene, dem Fiskus ein Anfallsrecht gewähren, jedoch bei Vereinen für ideale Zwecke die Mitgliederversammlung gesetzlich ermächtigen, den Anfall an den Fiskus durch Zuweisung des Vermögens an eine öffentliche Stiftung oder Anstalt auszuschließen.

⁶⁶ Die Verpflichtung, heimgefallenes Körperschaftsvermögen nur für gleiche oder verwandte Zwecke zu verwenden und womöglich einer für einen solchen Zweck bestehenden oder neu gebildeten Verbandsperson zu überweisen, besteht nicht nur für die Kirche (Hinschius II 462) und die Gemeinde (R.Gew. O. § 94 Abs. 3 u. 103a, Zürich. Gb. § 48 [jetzt § 38]), sondern auch für den Staat; Gierke a. a. O. S. 870 ff., Dernburg, Pand. § 64 Anm. 8, Seuff. XIII Nr. 207, Schweiz. Gesetz. b. Huber I 170—172; dazu Entw. II § 42 Abs. 1. Doch fordert das Pr. L.R. II, 6 § 192 nur „anderweitige Verwendung für das gemeine Wohl“.

Wo im Gegensatze zu solchem Heimfalle des Gliedes an das Ganze die Elemente der aufgelösten Körperschaft in das Leben ihrer Glieder zurückkehren, vollzieht sich der Anfall der körperschaftlichen Verlassenschaft an die Mitglieder. Dieses Verhältniß tritt ein, sobald ein wesentlich nur auf sich selbst gestellter und durch den ihm immanenten Gemeinwillen zusammengehaltener sozialer Körper in seine Bestandtheile zerfällt. Darum muß heute bei allen privaten Genossenschaften die Rechtsnachfolge sämtlicher zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder als Regel gelten⁶⁷. Kraft besonderer Bestimmung aber kommt die Mitgliedernachfolge auch bei öffentlichen Genossenschaften vor⁶⁸. Da es sich auch hier nicht um eine individualrechtliche Erbfolge, sondern um eine im Mitgliedschaftsverhältniß wurzelnde sozialrechtliche Succession handelt, vollzieht sich der Anfall nach dem

Speziell ist bei dem Wegfall von Gemeinden durch manche Verf. Urk. (Hefs. § 46, Braunsch. § 45, Kob.-Gotha § 65, Meining. § 26, Altenburg § 113) die Vereinigung des Gemeindevermögens mit dem Staatsvermögen untersagt. Das Vermögen einer aufgelösten Krankenkasse ist, falls die versicherungspflichtigen Mitglieder einer anderen Kasse zugewiesen werden, an diese Kasse abzuführen, sonst aber „in der dem bisherigen Zwecke am meisten entsprechenden Weise zu verwenden“; Krankenversich. Ges. § 47 Abs. 5, 48 Abs. 4, 68 Abs. 5. Vgl. auch die Bestimmungen des Bayr. Bergges. Art. 190 über Knappschaften. Ferner die älteren Gewerbe Gesetze über die Schicksale des Zunftvermögens b. Gierke, Genossenschaftsr. I 952 ff.

⁶⁷ Unger, Krit. Uebersch. VI 179, Roth, D.P.R. § 72 Anm. 42, Bolze S. 182 ff., Rosin, Oeff. Genoss. S. 153 Anm. 31, Stobbe I 499, Gierke, Genossenschaftsth. S. 873, Regelsberger § 86 II C 2; für Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit R.O.H.G. IV 201 u. Ehrenberg, Versicherungsr. S. 149. Ausdrücklich bestimmen dies alle Spezialgesetze für die von ihnen geregelten privaten Genossenschaften. Dagegen Entw. II § 42 nur für Vereine, die ausschließlich den Interessen ihrer Mitglieder dienen, und auch hier bei Vereinen für ideale Zwecke vorbehaltlich einer gesetzlichen Ermächtigung der Mitgliederversammlung, den Anfall an die Mitglieder durch einen Beschluß des oben Anm. 65 bezeichneten Inhaltes auszuschließen. Auch das Schweiz. O.R. Art. 716 Z. 3–4 beschränkt bei Vereinen mit idealen Zwecken den gesetzlichen Anfall an die Mitglieder durch die Bestimmung, daß die Generalversammlung die Zuwendung des Vermögens an eine für gleiche oder ähnliche Zwecke sorgende öffentliche Anstalt beschließen kann, im Falle der Strafauflösung aber das Gericht eine solche Zuwendung anordnen kann und, wenn der Vereinszweck ein öffentliches Interesse hatte, anordnen muß. Ueber Schweiz. Kantonalrechte vgl. Huber I 170 ff.

⁶⁸ So bei öffentlichen Wassergenossenschaften (Preuß. Ges. § 87 mit § 41), Waldgenossenschaften (Preuß. Ges. § 46) und Haubergsgenossenschaften (Haubergs-O. f. Siegen § 46). Desgleichen bei Innungsverbänden (R.Gew.O. § 104 o Abs. 3). Bei Innungen kann hinsichtlich des durch Beiträge der Mitglieder entstandenen Vermögens ein Körperschaftsbeschluß die Vertheilung unter die zeitigen Mitglieder anordnen (R.Gew.O. § 94 Abs. 2 u. § 103 a Abs. 3).

Malse der Mitgliedschaftsrechte⁶⁹ und in körperschaftsrechtlicher Gebundenheit⁷⁰.

In manchen Fällen findet unter Sonderung eines der bisherigen sozialen Bestimmung zu erhaltenden und eines der Auftheilung unterworfenen Bestandtheiles der körperschaftlichen Hinterlassenschaft eine Kombination des Anfalles an ein höheres Ganze und des Anfalles an die Glieder statt⁷¹.

Fehlt es endlich überhaupt an einem Anfallsberechtigten, so kann ausnahmsweise der Fall vorkommen, daß wirklich einmal der Fiskus aus dem Titel der *bona vacantia* zur Nachfolge berufen ist⁷².

Ihrer rechtlichen Natur nach ist alle sozialrechtliche Succession im Einklange mit ihrer personenrechtlichen Grundlage eine Gesamtnachfolge. Das Vermögen geht also als Ganzes mit allen in ihm enthaltenen Rechten und Pflichten über⁷³. Für die Verbindlichkeiten der weggefallenen Verbandsperson haftet aber ihr Rechtsnachfolger mangels persönlicher Uebnahme oder besonderer gesetzlicher Auflage nicht persönlich, sondern nur mit der Verlassenschaft⁷⁴.

Als Gesamtnachfolger tritt der Anfallsberechtigte auch in die

⁶⁹ Daher im Zweifel nach Köpfen; R.Genoss.Ges. § 89 Abs. 2 (altes § 47), Bayr. Vereinsges. Art. 29, Zürch. Gb. § 47 (37), Entw. II § 42 Abs. 1. Dagegen bei Vermögensgenossenschaften nach Antheilen; H.G.B. Art. 245 Abs. 1, R.Ges. v. 20. Apr. 92 § 73; Zürch. Gb. § 46 (jetzt § 36), Gb. f. Glarus § 138. Bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nach Versicherungsbeträgen; Ehrenberg S. 149. Bei anderen Genossenschaften nach Beitragsleistungen; z. B. bei Waldgenossenschaften nach Preufs. Ges. § 46. Bei Innungsverbänden und Kassenverbänden succediren die einzelnen Innungen oder Kassen nach Beitragsleistungen; R.Gew.O. § 104 o Abs. 3, Krankenversich.Ges. § 46 a Abs. 3.

⁷⁰ Davon unten S. 574 ff. — Ein verwandter Vorgang ist die partielle Auftheilung des Körperschaftsvermögens bei partieller Auflösung; vgl. Gierke, Genossenschaftsth. S. 880 Anm. 2; Krankenversich.Ges. § 46 a Abs. 3.

⁷¹ Vgl. z. B. Pr. L.R. II, 6 § 192—202 (Heimfall an den Staat, aber Ausscheidung stiftungsmäßiger Sondermassen und gewisser den Mitgliedern zu leistender Rückgewährungen und Abfindungen); R.Gew.O. § 94, 103a und 104o; Gierke a. a. O. S. 875 Anm. 2.

⁷² So z. B. bei dem Wegfall der sämtlichen Mitglieder einer privaten Körperschaft; dagegen tritt bei der Beendigung einer öffentlichen Körperschaft auf diesem Wege das soziale Heimfallsrecht ein, vgl. R.Gew.O. § 94 Abs. 6.

⁷³ Pr. L.R. II, 6 § 201; Sächs. Gb. § 57; H.G.B. Art. 215 Abs. 4, 245 u. 247; R.Genoss.Ges. § 88; Krankenversich.Ges. § 47; R.Gew.O. § 94, 103a u. 104o; R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 74 u. 79; Preufs. Wassergenoss.Ges. § 37 u. 41; R.Ger. I Nr. 38, XXVI Nr. 64, XXVIII Nr. 83, Seuff. XLVII Nr. 265; Gierke a. a. O. S. 876.

⁷⁴ Eine gesetzliche Ausnahme besteht nach Unfallversich.Ges. § 33 zu Lasten des einer wegen Leistungsunfähigkeit aufgelösten Berufsgenossenschaft succedirenden Reiches oder Staates.

Rechte und Pflichten der aufgelösten Körperschaft gegen ihre Mitglieder ein, soweit diese Rechte und Pflichten in ihren sonderrechtlichen Bestandtheilen das Mitgliedschaftsverhältniß überdauern⁷⁵. Insbesondere entfalten gewisse mitgliedschaftliche Sonderrechtsverhältnisse, die gerade auf den Fall der Auflösung abzielen, nun erst ihre Wirksamkeit. So einerseits die subsidiären Haft- und Deckungspflichten⁷⁶, andererseits die anwartschaftlichen Sonderrechte am Körperschaftsvermögen⁷⁷.

III. Verwirklichung der Auflösungsfolgen. Die Wirkungen der Beendigung einer Körperschaft treten in dem Zeitpunkte ein, in dem die mit Beendigungskraft ausgerüstete Thatsache oder Willensaktion vollendet ist⁷⁸. Vielfach ist eine öffentliche Feststellung und Kundmachung der Beendigung vorgeschrieben⁷⁹. Doch pflegt

⁷⁵ So kann er einerseits fällig gewordene Beitragsleistungen ehemaliger Mitglieder noch einfordern (R.O.H.G. XX Nr. 72 u. XXII Nr. 30, R.Gew.O. § 103 a u. 104 n, Hülfskassenges. § 31), auch Ersatzansprüche gegen ehemalige Organe noch geltend machen (Seuff. XLI Nr. 207). Andererseits muß er die bereits entstandenen Ansprüche von Mitgliedern befriedigen; so z. B. Versicherungsansprüche (Unfallversich.Ges. § 32 Abs. 2—4 u. § 33, Krankenversich.Ges. § 47 Abs. 5 u. 68 Abs. 5, Hülfskassenges. § 31, Ehrenberg S. 148), Gewinnbezugsrechte (R.Genoss.Ges. § 89 Abs. 1) u. s. w.; vgl. auch die alle solche Mitgliederansprüche deckenden Bestimmungen des Pr.L.R. II, 6 § 198—200 u. 202.

⁷⁶ Eine bloße Haftpflicht für den Ausfall begründet freilich nur ein Gläubigerrecht, kein Recht des Nachfolgers der aufgelösten Körperschaft; vgl. R.Ger. III Nr. 7 u. VIII Nr. 18, dazu Gierke a. a. O. S. 301 Anm. 1 u. 878 Anm. 2. Aus der mitgliedschaftlichen Deckungspflicht (Nachschußpflicht) aber entspringen Forderungsrechte des Rechtsnachfolgers gegen die ehemaligen Mitglieder, die als Aktivbestandtheile des Nachlasses zur Befriedigung der Gläubiger verwandt werden müssen; R.Genoss.Ges. § 98—108, 122—224, 135, Preufs. Wassergenoss.Ges. § 24 u. 52, Waldges. v. 6. Juli 1875 § 43.

⁷⁷ Vor der Befriedigung solcher Anrechte ist kein Aktivvermögen vorhanden. So ergibt sich bei eingetragenen Genossenschaften erst nach vollständiger Auszahlung der Geschäftsguthaben ein Ueberschuß der Aktiven des Nachlasses über die Passiva; R.Genoss.Ges. § 89. Wo daher bei genossenschaftlichem Gesamteigenthum die antheilmäßigen Anwartschaftsrechte das ganze Genossenschaftsvermögen erschöpfen, findet im Falle der Mitgliedernachfolge überhaupt keine eigentliche Succession, sondern eine Konsolidation statt; Beseler S. 271, Gierke a. a. O. S. 879. — Ueber die Realisirung der Anwartschaftsrechte von Aktionären, die bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht Mitglieder der neu gebildeten Körperschaft werden, vgl. R.Ges. v. 20. Apr. 1892 § 79 Abs. 2 mit § 78 Abs. 3—4.

⁷⁸ Gesetzliche Fixirungen dieses Zeitpunkts finden sich z. B. im R.Genoss.Ges. § 78 Abs. 2 u. Preufs. Wassergenoss.Ges. § 63. Vgl. Gierke a. a. O. S. 881 Anm. 1.

⁷⁹ H.G.B. Art. 243 und 247; R.Genoss.Ges. § 80; R.Ges. v. 20. April 1892 § 65; Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 31—32; Bayr. Vereinsges. Art. 26—28; Preufs. Wassergenoss.Ges. § 32; Schweiz. O.R. Art. 665, 669, 711—712.

hiervon auch da, wo Beginn und Veränderung des körperschaftlichen Daseins durch eine solche Kundmachung bedingt sind, dessen Beendigung nicht abzuhängen⁸⁰.

Die Verwirklichung der Auflösungsfolgen vollzieht sich aber meist nicht mit Einem Schlage, sondern durch eine Reihe von Handlungen und Vorgängen, die oft einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Auf die Beendigung der Körperschaft folgt daher regelmäßig ein besonderes Zersetzungsstadium. Dasselbe trägt in ähnlicher Weise wie das Gründungsstadium ein zweifaches rechtliches Antlitz. Denn insoweit, als es sich auf die Ueberführung der Bestandtheile der aufgelösten Rechtssphäre in andere Rechtssphären richtet, besteht es aus individualrechtlichen Handlungen und Vorgängen, die dem allgemeinen Verkehrsrechte unterstehen. Insoweit jedoch, als es auf die Dekomposition des sozialen Körpers durch Abtragung seines Rückstandes abzielt, bildet es eine einheitliche sozialrechtliche Gesamtaktion, die den Normen des Körperschaftsrechtes unterworfen bleibt⁸¹.

Darum entspricht dem körperschaftlichen Vorleben des Gründungsstadiums ein körperschaftliches Nachleben des Zersetzungsstadiums. Von einem wirklichen oder fingierten Fortbestande der Verbandspersönlichkeit darf man freilich nicht reden⁸². Eine Person kann unmöglich sich selbst überleben, um ihre eigne Verlassenschaft zu reguliren. Vielmehr wird die soziale Nachlaßregulirung von dem Rechtsnachfolger der Körperschaft oder einem anderen dazu berufenen lebendigen Willensträger besorgt. Allein kraft Nachwirkung der ehemaligen Verbandspersönlichkeit, die ihr nunmehriger Träger bis zur ordnungsmäßigen Zersetzung ihrer organischen Reste als einen gesonderten Bestandtheil seiner eignen Persönlichkeitssphäre fortzuführen hat, bleibt die Lebensordnung des abgestorbenen Gemeinwesens für einen sich unter anderen Personen abspielenden Lebensvorgang in Kraft⁸³.

Das körperschaftliche Nachleben äußert sich vor allem in der Fortdauer einer objektiven Einheit des Verbandsvermögens, das in der Hand des nunmehrigen Vermögensherrn als ein zweckgebundenes Sondervermögen seine volle Geschlossenheit und Selbst-

⁸⁰ Gierke a. a. O. S. 882 Anm. 2. — Abweichend Bad. Wasserges. Art. 57.

⁸¹ Gierke a. a. O. S. 883 ff.

⁸² In Praxis u. Theorie begegnet oft eine derartige Konstruktion; vgl. z. B. R.O.H.G. XIX 163, R.Ger. V 7, IX 18, v. Sicherer S. 284, Stobbe I 496 und weitere Nachweisungen b. Gierke S. 885 Anm. 1. Folgerichtig muß man dann mit Löwenfeld, Aktienges. S. 518 u. 521, u. v. Völderndorff, Komm. zu H.G.B. Art. 244 S. 730 Anm. 7, die „Auflösung“ als bloße „Veränderung“ deuten.

⁸³ Gierke a. a. O. S. 884 ff.; Neukamp a. a. O. S. 260 ff.

ständigkeit bewahrt⁸⁴. Dieses Sondervermögen ist eben kraft seiner Zweckbestimmung dem Untergange gewidmet und kann und soll diesem stufenweise zugeführt werden. Inzwischen aber ist sein Bestand rechtlich gesichert. Der Vermögensherr darf es bei eigner Verantwortung nicht vorzeitig zerstören: jedenfalls nicht vor Erfüllung oder Sicherstellung aller auf ihm lastenden Verbindlichkeiten⁸⁵, vielfach nicht vor Ablauf eines gesetzlich festgestellten Mindestzeitraumes⁸⁶.

Die Nachwirkung ehemaliger Verbandspersönlichkeit äußert sich aber auch in der Fortdauer von Elementen der subjektiven Verbandseinheit, indem der Rechtsnachfolger durch den Eintritt in eine noch von der körperschaftlichen Lebensordnung beherrschte personenrechtliche Stellung für die Dauer des Uebergangsstadiums eine Modifikation seiner Rechtssubjektivität erleidet.

Bei dem Anfall der körperschaftlichen Verlassenschaft an eine einzige Person entfaltet sich hauptsächlich nur die objektive Nachwirkung des beendigten Verbandslebens⁸⁷. Der Rechtsnachfolger hat

⁸⁴ Vgl. Gierke a. a. O. S. 886 ff. und über die Eigenartigkeit dieser nur aus der Nachwirkung erloschener Persönlichkeit erklärbaren Form von Vermögens-einheit S. 888 Anm. 3.

⁸⁵ H.G.B. Art. 245, R.Genoss.Ges. § 88, R.Ges. v. 10. Apr. 1892 § 74, Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 31—32, Bayr. Vereinsges. Art. 28, Preuß. Wassergenoss.Ges. § 41; Entw. II § 47—48. Die Gesetze treffen nähere Bestimmungen darüber, wie die bekannten Gläubiger durch besondere Mittheilungen und die unbekannten Gläubiger durch öffentliche Kundmachungen von der Auflösung in Kenntniß zu setzen und zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, die angemeldeten Schuldbeträge durch Zahlung und die nicht angemeldeten bekannten Schuldbeträge durch öffentliche Hinterlegung zu berichtigen und die schwebenden oder streitigen Forderungen sicher zu stellen sind, bevor das Vermögen vertheilt oder sonst mit anderem Vermögen verschmolzen werden darf.

⁸⁶ Des sogenannten „gesperrten Jahres“ nach H.G.B. Art. 245 Abs. 2 u. 247 Z. 5, R.Genoss.Ges. § 88 Abs. 1, R.Ges. v. 20. April 1892 § 74 Abs. 1, Sächs. Ges. § 34, Bayr. Ges. Art. 29 u. allgemein Entw. II § 47. Vgl. Oesterr. Genoss.Ges. § 81 u. Schweiz. O.R. Art. 667 u. 669 (bei Genossenschaften schreibt Art. 713 Abs. 2 nur ein gesperrtes Halbjahr vor).

⁸⁷ So bei dem Heimfall an eine höhere Verbandsperson, vgl. Hinschius K.R. II 463, Gierke a. a. O. S. 889, Preuß. L.R. II, 6 § 201; dem Erfolge nach auch, wenn der Fiskus als „Erbe“ behandelt wird, Sächs. Gb. § 2620, Entw. II § 42 Abs. 1. Ebenso bei dem Uebergange auf eine zum Ersatz berufene Verbandsperson; vgl. die Vorschriften über Fusion von Aktiengesellschaften in H.G.B. Art. 247 u. R.Ger. IX Nr. 3; auch R.Ges. v. 20. April 1892 § 78—79. Endlich aber auch bei der Nachfolge einer kraft spezieller Berufung oder als letztes Mitglied succedirenden Einzelperson; Gierke a. a. O. S. 836 ff. und 890. — Aehnlich verhält es sich, wenn der Anfall an mehrere untereinander nicht oder doch nicht durch den aufgelösten Verband verbundene Personen erfolgt; denn hier entsteht zwar unter den Nachfolgern eine Gemeinschaft, allein diese Gemeinschaft wird von

hier zwar eine Liquidation des ihm angefallenen Sondervermögens durchzuführen, untersteht aber hinsichtlich seiner hierzu erforderlichen Willensthätigkeit der eignen Daseinsordnung. Gleichwohl fehlt es auch hier nicht ganz an subjektiven Nachwirkungen der erloschenen Persönlichkeit⁸⁸.

In ungleich stärkerer Weise aber tritt bei dem Anfall der körperschaftlichen Verlassenschaft an die Summe der Mitglieder neben der objektiven Nachwirkung die subjektive Nachwirkung des Körperschaftslebens hervor. Denn hier bleibt die Vielheit der nunmehrigen Vermögensherren, so lange das ihnen nach Antheilen angefallene Vermögen als Sondervermögen fortbesteht, für dessen Bereich zu einer von der fortwirkenden Daseinsordnung der erloschenen Körperschaft beherrschten Gemeinschaft verbunden. Hierauf beruht die als „Liquidation“ im engeren Wortverstande in solchen Fällen eintretende und von den neueren Gesetzen eingehend geordnete Form der genossenschaftlichen Nachlaßregulierung⁸⁹. Die Genossenschaft „in Liquidation“ ist eine durchaus eigenartige Gemeinschaft, die als eine sich zersetzende Körperschaft unter Körperschaftsrecht steht und doch keine lebendige Körperschaft mehr ist⁹⁰. Sie bewahrt die einheitliche Rechtsfähigkeit⁹¹: allein ihre Rechtsfähigkeit wird durch die ihr

ihrem eigenen Prinzip und nicht von der Lebensordnung der ehemaligen Körperschaft beherrscht; a. a. O. S. 891—892.

⁸⁸ A. a. O. S. 891; H.G.B. Art. 247 Z. 2 (Fortbestand des Gerichtsstandes der fusionirten Aktiengesellschaft während der Dauer der getrennten Vermögensverwaltung); R.Ger. IX Nr. 3 (bes. S. 18).

⁸⁹ H.G.B. Art. 244 u. 244a, R.Genoss.Ges. § 81 ff.; R.Ges. v. 20. April 1892 § 66 ff., R.Gew.O. § 103a u. 104n, Hilfskassenges. § 30; Sachs. Ges. über j. P. § 31 ff., Bayr. Vereinsges. Art. 28—30, Preufs. Wassergenoss.Ges. § 34—43, 64 u. 86—88; Oesterr. Genoss.Ges. § 41—51; Schweiz. O.A. Art. 666—667 u. 711—714; Entw. II § 42 Abs. 2 bis § 48 u. § 66—67. — Auch da aber, wo es an gesetzlichen Bestimmungen fehlt, müssen analoge Grundsätze zur Anwendung kommen. So bei Gewerkschaften; vgl. gegen abweichende Entsch. preussischer Gerichte (Z. f. Bergr. XII 474 u. XVII 489) R.O.H.G. XIX 190 ff. u. Gierke a. a. O. S. 900 Anm. 3. Ebenso bei Versicherungsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit; Ehrenberg S. 148. Vgl. auch Stobbe I 496, Bekker, Pand. I 237 u. 259, R.Ger. XXV Nr. 41.

⁹⁰ H.G.B. Art. 244a Abs. 1 mit Art. 144 Abs. 1, R.Genoss.Ges. § 85, R.Ges. v. 20. April 1892 § 70; Bayr. Vereinsges. Art. 30 Abs. 1, Preufs. Wassergenoss.Ges. § 42; Entw. II § 44 Abs. 2; R.O.H.G. XIX 163; Gierke a. a. O. S. 893.

⁹¹ Sie behält ihren Gerichtsstand (so die in Anm. 90 angef. Ges. u. Sachs. Ges. § 36 Abs. 1), ihren Namen (wenngleich mit einem den Liquidationszustand andeutenden Zusatz, der aber keine Namensänderung bewirkt, R.Ger. XV Nr. 22 S. 105), ihre Markenrechte (R.Ger. a. a. O.) u. s. w.; vgl. auch R.Ger. V Nr. 2 u. IX Nr. 3.

gestellte Aufgabe der Selbstauflösung begrenzt⁹². Sie bleibt handlungsfähig: allein ihre Handlungsfähigkeit reicht nicht über das zur Beendigung des körperschaftlichen Lebenswerkes erforderliche Maß hinaus⁹³. Sie behält die bisherige Organisation⁹⁴: allein dieselbe erfährt namentlich an ihrer Spitze eine mehr oder minder durchgreifende Veränderung, die vielfach schon äußerlich in der Ersetzung des Vorstandes durch „Liquidatoren“ zu Tage tritt⁹⁵; die Berufung oder Abberufung von Organträgern und die Neubildung von Organen wird eingeschränkt⁹⁶; die Zuständigkeiten aller Organe verengern sich⁹⁷. Und mit der vollständigen Beendigung des Auflösungsstadiums verschwindet dieser ganze Rückstand körperschaftlicher Existenz⁹⁸.

Ein eigenthümliches Verfahren tritt stets im Falle der Konkurseröffnung über den Nachlaß einer Verbandsperson an Stelle des sonstigen Auseinandersetzungsverfahrens⁹⁹. Dabei gelten nur

⁹² Insbesondere mindert sich der Umfang der Körperschaftsgewalt; Gierke a. a. O. S. 894 Anm. 2, R.O.H.G. XXI Nr. 108.

⁹³ Gierke a. a. O. S. 895.

⁹⁴ A. a. O. S. 896 Anm. 2; R.O.H.G. IX 163; R.Gen. III Nr. 16. Insbesondere bleibt regelmäßig eine Generalversammlung oberstes Organ, ein Aufsichtsrath Kontrollorgan, ein Vorstand Vertretungs- und Regierungsorgan. Denn auch wo an Stelle des Vorstandes „Liquidatoren“ treten, haben diese „die Rechte und Pflichten des Vorstandes“; H.G.B. Art. 244a Abs. 2, R.Genoss.Ges. § 87 Abs. 1, R.Ges. v. 20. April 1892 § 72, Sächs. Ges. § 36–37, Bayr. Vereinsges. Art. 30, Entw. II § 43.

⁹⁵ Im Zweifel sind zwar die bisherigen Vorstandsmitglieder, möglicher Weise aber auch andere Personen zu Liquidatoren berufen; zum Theil ist auf Antrag eines Organes oder einer Minderheit die gerichtliche Bestellung von Liquidatoren zulässig; der Eintritt (auch des bisherigen Vorstandes) in die Liquidatorenstellung und der Austritt aus derselben wird öffentlich kundgemacht; vgl. die b. Gierke a. a. O. S. 896 Anm. 3 u. 897 Anm. 1–2 angef. Ges. u. dazu R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 81–84 u. v. 20. April 1892 § 66–68, Entw. II § 43 u. 66. — Auch wo der Vorstand als solcher die Liquidation zu besorgen hat, kann ihm theils durch Statut oder Beschluß (vgl. z. B. Sächs. Ges. § 37, Bayr. Vereinsges. Art. 30 Abs. 2), theils auch durch höhere Verfügung (vgl. z. B. Hülfskassenges. § 30, R.Gew.O. § 103a u. 104n) ein besonderes Liquidationsorgan substituirt werden.

⁹⁶ Gierke a. a. O. S. 898 Anm. 1–2; R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 81 Abs. 3–4 u. v. 20. April 1892 § 66 Abs. 2–3. Namentlich tritt in erhöhtem Maße gerichtliche oder sonstige behördliche Mitwirkung ein.

⁹⁷ Vor Allem die Vertretungs- und Verwaltungsmacht des Vorstandes (oder der Liquidatoren); Gierke a. a. O. S. 898 Anm. 3, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 86–87 u. v. 20. April 1892 § 71–72, Entw. II § 44. Aber auch die Beschlußgewalt der Generalversammlung; Gierke a. a. O. S. 899 Anm. 1. Ebenso die Funktionen des Aufsichtsrathes; a. a. O. S. 900 Anm. 1, H.G.B. Art. 244a.

⁹⁸ Gierke a. a. O. S. 900 Anm. 2; R.O.H.G. XIX 164; R.Ger. XV Nr. 22; R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 90 u. v. 20. April 1892 § 75.

⁹⁹ H.G.B. Art. 243, R.Genoss.Ges. § 91 ff., R.Ges. v. 20. April 1892 § 63–64,

zum Theil Abweichungen vom gewöhnlichen Konkursverfahren, das für die Erhaltung und Auflösung des als objektiver Rückstand der Körperschaft verbliebenen Sondervermögens hinreichend sorgt¹⁰⁰. Insoweit aber im Konkurs der Gemeinschuldner persönlich zu handeln hat, entfaltet sich auch hier die subjektive Nachwirkung der Verbandspersönlichkeit, so daß namentlich im Falle der Mitgliedernachfolge auch während des Konkurses die in die Rolle des Gemeinschuldners versetzte Gesamtheit eine vom bisherigen Körperschaftsrecht beherrschte Gemeinschaft bleibt¹⁰¹.

Vierter Titel.

Die Gemeinden insbesondere.

§ 71. Die alte Markgemeinde¹.

I. Ursprung. Die deutsche Gemeinde war der Niederschlag der einstigen Bodenbesiedlung durch geschlechtige Verbände, die eine ihnen zugleich als Wohngebiet und als Sondervermögen zugetheilte Mark der genossenschaftlichen Ordnung unterworfen hatten. Sie war

Hilfsskassenges. § 29, R.Gew.O. § 103 Abs. 5 u. 104m, Sächs. Ges. § 35, Bayr. Vereinsg. Art. 28 u. 31, Preufs. Wassergenoss.Ges. § 33—34; auch Oesterr. Genoss.Ges. § 60 ff. u. 85 ff., Schweiz. O.R. Art. 635 u. 711—712. Die Konkursöffnung ist nicht blos in den vom Gesetz hervorgehobenen Fällen (R.Konk.O. § 193 Abs. 2 u. E.G. § 6), sondern stets auch noch im Zersetzungsstadium der Körperschaft möglich.

¹⁰⁰ Ueber Abweichungen in den Voraussetzungen vgl. oben Anm. 17; im Uebrigen R.Konk.O. § 193—197 nebst E.G. § 6 u. namentlich R.Genoss.Ges. § 91—111, 116—119, 122—124 u. 134—135.

¹⁰¹ Dies wird zum Theil in den Gesetzen anerkannt oder vorausgesetzt; vgl. R.Gew.O. § 104m, R.Konk.O. § 196 Abs. 1, R.Genoss.Ges. § 97, 101, 108, 110—111, R.Ger. VIII Nr. 2, Seuff. XXXIX Nr. 188. Es gilt aber allgemein. So z. B. auch für Aktiengesellschaften; Seuff. XLIII Nr. 201. Vgl. auch R.Ger. XIV Nr. 116 u. XVI Nr. 78 (wo aber nicht die vollen Konsequenzen gezogen werden; Gierke a. a. O. S. 903 Anm. 1).

¹ G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, Leipz. 1880 u. 1881 (darin Wiederabdruck von Abh. seit 1835). W. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, Leipzig 1861. K. Th. v. Inama-Sternegg, Deut. Wirtschaftsgesch. I 6 ff., 207 ff., II 1 ff. K. Lamprecht, Deut. Wirtschaftsleben im M. A. S. 19 ff., 331 ff. u. 667 ff. A. Meitzen, Der Boden u. die landwirthsch. Verhältn. des preufs. Staats I 343 ff. — E. de Laveleye, Das Ureigenthum, übersetzt u. vervollständigt von Bücher, Leipz. 1879. — E. Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft u. die Einhegungen des 16. Jahrh. in Engl., 1869. Seebohm, The english village community, 1883 (übers. von Bunsen, Heidelb. 1885). — v. Löw, Ueber die Markgenossenschaften, Heidelb. 1829. F. Thudichum, Die Gau- und Markenverfassung in Deutschland, Giefs. 1856; Rechtsgeschichte der